

**Ministerium für  
Klimaschutz, Landwirtschaft,  
ländliche Räume und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Staatliche Ämter für Landwirtschaft und  
Umwelt  
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und  
Geologie  
Landkreise und kreisfreie Städte als untere  
Abfallbehörde

Bearbeitet von: Martina Hahn  
Telefon: 0385 / 588-16471  
E-Mail: M.Hahn@lm.mv-regierung.de  
Az: 580-01503-2020/006-009  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 14.03.2022

**Asbesthaltige Bau- und Abbruchabfällen mit geringen Asbestgehalten**

Anlage: UMK Umlaufbeschluss Nr. 55/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umweltministerkonferenz hat mit Umlaufbeschluss Nr. 55/2021 umfassende Beschlüsse zur Einstufung, zum Umgang und zur Überwachung der Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen mit geringen Asbestgehalten gefasst, die auch unmittelbare Auswirkung auf die Entsorgungspraxis in Mecklenburg-Vorpommern haben werden.

Das betrifft u.a. die Etablierung umfassender Maßnahmen zur konsequenten Ausschleusung asbesthaltiger Baustoffe aus dem Stoffkreislauf z.B. durch Dokumentationspflichten der Eingangsmaterialien in Recyclinganlagen, die Erstellung von einheitlichen Entsorgungskonzepten auf elektronischem Wege sowie die Schaffung von rechtlichen Regelungen des Einsatzes von nicht gefährlichen asbesthaltigen Bau- und Abbruchabfällen als Deponieersatzbaustoff. Außerdem wird die Notwendigkeit der Festlegung eines Beurteilungswertes für die Asbestfreiheit sowie die Weiterentwicklung von Erkundungs- und Probenahmestrategien gesehen.

Die Umsetzung und Ausgestaltung dieser Festlegungen wird zukünftig wesentlicher Bestandteil der weiteren Arbeit der Bund-/Länder-AG aber auch künftiger Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene sein. Über die entsprechenden Ergebnisse werde ich Sie zeitnah informieren und mögliche Auswirkungen auf den Vollzug des Landes mit Ihnen besprechen.

Darüber hinaus wurde unter dem Punkt 3 des Umlaufbeschlusses festgelegt, dass Abfälle, die die Gefährlichkeitsschwelle von 0,1 Masse-% unterschreiten als geringfügig asbesthaltiger nicht gefährlicher Abfall zu deklarieren und grundsätzlich aus dem Stoffkreislauf auszuschleusen sind.

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588 16024  
E-Mail: [poststelle@lm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@lm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.mv-regierung.de](http://www.mv-regierung.de)

Da die Bundesländer bisher unterschiedliche Auffassungen zur Einstufung asbesthaltiger Abfälle als gefährlicher Abfall vertreten haben, dient dieser Beschluss der bundeseinheitlichen Festlegung eines Grenzwertes für die Einstufung asbesthaltiger Abfälle als gefährlicher Abfall. Damit ist er auch für MV ab sofort bindend. Ich bitte Sie daher, bei Ihren künftigen Entscheidungen im Vollzug, diesen Grenzwert zu berücksichtigen. Entgegenstehende bisherige Festlegungen im Land werden hiermit gegenstandslos.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Grenzwert 0,1 Masse-% nur asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle mit Abfallschlüsseln (AS) betrifft, für die Spiegeleinträge existieren. Für asbesthaltige Bau- und Abbruchabfällen ohne Spiegeleintrag ist jedoch lediglich in der Gruppe 1706 (Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe) der AS 170605\* (asbesthaltige Baustoffe) relevant. Da unter diesem AS üblicherweise asbesthaltige Platten (Wellasbest etc.), Rohre oder sonstige Baustoffe gefasst werden deren Asbestgehalte ohnehin 10 % übersteigen, ist für diesen AS das Gefährlichkeitsmerkmal grundsätzlich gegeben.

Abschließend weise ich darauf hin, dass bei der Beseitigung asbesthaltiger Abfälle auf Deponien auch für diejenigen Abfälle, die die Gefährlichkeitsschwelle von 0,1 Masse-% unterschreiten, die Anforderung zur Ablagerung in einem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnittes oder in einem eigenen Deponieabschnitt unverändert fortbesteht. Änderungen dieser Maßgabe bedürfen aus hiesiger Sicht einer Änderung der Deponieverordnung. Ferner bleiben für diese asbesthaltigen Abfälle auch die bisherigen Anforderungen zur Verpackung unberührt.

Anliegend übersende ich Ihnen den vollständigen Umlaufbeschluss Nr. 55/2021 der UMK zu Ihrer Kenntnis. Für eventuelle Nachfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Jens Reuther

# Umweltministerkonferenz

## - Umlaufbeschluss -

gemäß Ziffer 7 der Geschäftsordnung der UMK

Nr. 55 / 2021

---

**Gegenstand:** Überwachung der Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen mit geringen Asbestgehalten

**Berichterstatter:** Brandenburg / LAGA-Vorsitz

**Beschlussempfehlung des LAGA Ad-hoc Ausschuss zur Überarbeitung der LAGA M23 – Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle**

**Bezug:** TOP 25 der 96. UMK am 23. April 2021B

### Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz (UMK) bekräftigt den Beschluss der 92. Sitzung vom 10. Mai 2019 unter TOP 48, wonach für die Abfälle aus dem Rück- und Umbau von Bauwerken, bei denen asbesthaltige Baustoffe eingesetzt wurden, Lösungen erforderlich sind, die den Fortbestand des Bauschuttrecyclings umfänglich ermöglichen und gleichzeitig die Ausschleusung von Asbest aus dem Stoffkreislauf zum Schutz von Mensch und Umwelt grundsätzlich sicherstellen.
2. Die Umweltministerkonferenz bittet die LAGA im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Überarbeitung der Vollzugshilfe LAGA M23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ einen geeigneten Beurteilungswert für den Nachweis der Asbestfreiheit festzulegen. Der Beurteilungswert soll UMK Umlaufverfahren Nr. 55/2021

# Umweltministerkonferenz

## - Umlaufbeschluss -

### gemäß Ziffer 7 der Geschäftsordnung der UMK

sicherstellen, dass bei Umsetzung einer konsequenten Vorerkundung und gezielten Schadstoffentfrachtung nach dem Stand der Technik bei Abbruch und Sanierung asbestverdächtiger baulicher Anlagen mineralische Bau- und Abbruchabfälle unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips dem Bauschuttrecycling zugeführt werden können. So hergestellte Recyclingbaustoffe können im Hinblick auf die Asbestthematik unbedenklich verwendet werden.

3. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass Abfälle, die diesen Beurteilungswert überschreiten, aber gleichzeitig die abfallrechtliche Gefährlichkeitsschwelle von 0,1 Masse-% Asbest unterschreiten, als geringfügig asbesthaltiger, nicht gefährlicher Abfall zu deklarieren und grundsätzlich aus dem Stoffkreislauf auszuschleusen sind.
4. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass eine konsequente Ausschleusung asbesthaltiger Baustoffe aus dem Stoffkreislauf nur durch ein systematisches Vorgehen erreicht werden kann. Unter der Prämisse eines umfänglichen Bauschuttrecyclings muss ausreichend sichergestellt sein, dass nur nachweislich asbestfreie Bau- und Abbruchabfälle in den Recyclingprozess gelangen. Hierzu ist eine vollständige Identifizierung bereits vor der Entstehung der Abfälle erforderlich, damit ein selektiver Rückbau durchgeführt und ein asbestfreier Input für die Recyclinganlagen gewährleistet werden kann. Da es hierfür im abfallwirtschaftlichen Vollzug eines bundeseinheitlichen und rechtsverbindlichen Rahmens bedarf, bittet die UMK das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) die folgenden Anpassungen des Rechtsrahmens vorzunehmen.
  - a) Es ist eine Dokumentationspflicht für die Asbestfreiheit der Eingangsmaterialien der Recyclinganlagen zu schaffen und so die Qualitätssicherung der Recyclinganlagen in Bezug auf Asbest zu unterstützen. Hierfür würde eine Anpassung der

# Umweltministerkonferenz

## - Umlaufbeschluss -

### gemäß Ziffer 7 der Geschäftsordnung der UMK

Gewerbeabfallverordnung und Ersatzbaustoffverordnung eine geeignete Möglichkeit bieten.

- b) Um eine vollzugstaugliche Überwachung der Getrenntsammlungspflichten und des Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle gemäß der §§ 9, 9a des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu ermöglichen, bittet die UMK das BMU darüber hinaus, eine Regelung zur verpflichtenden Erstellung von einheitlichen Entsorgungskonzepten bei größeren Bauvorhaben zu treffen. Dabei ist eine Umsetzung auf elektronischem Wege anzustreben.
- c) Für geringfügig asbesthaltige, nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle sowie entsprechendes Bodenmaterial sieht die UMK die Notwendigkeit, Ablagerungsbedingungen einschließlich der eingeschränkten Möglichkeit des Einsatzes als Deponieersatzbaustoff praxistauglich auszugestalten und die Regelungen der Deponieverordnung für diese Abfälle dahingehend klarzustellen.
- d) Die Umweltministerkonferenz sieht einen besonderen Überwachungsbedarf, weil die nicht ordnungsgemäße Entsorgung asbesthaltiger Abfälle auch bereits bei geringen Gehalten erhebliche Gefahren für Menschen und Umwelt hervorrufen kann. Die UMK stellt fest, dass vereinheitlichte elektronische Entsorgungskonzepte eine Grundlage bieten können, die Dokumentation von Entsorgungswegen für gering asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle nachvollziehbar auszugestalten. Das BMU wird gebeten, unter Nutzung / Erweiterung bundesweiter elektronischer Systeme eine Plattform und Schnittstelle zur Erfassung und Verarbeitung der Daten aus Entsorgungskonzepten zu schaffen. Dabei sollen effektive praxistaugliche abfallrechtliche Nachweispflichten für Bau- und Abbruchabfälle mit geringen Asbestgehalten in diesem System verankert werden, die in Fällen einer länderübergreifenden Entsorgung ebenfalls uneingeschränkt Wirkung entfalten. Bei der Ausgestaltung sind die Überlassungspflichten an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und insbesondere bei

# Umweltministerkonferenz

## - Umlaufbeschluss -

### gemäß Ziffer 7 der Geschäftsordnung der UMK

Entsorgungen im selben Bundesland die Möglichkeit von landesrechtlichen Vereinfachungen zu berücksichtigen.

5. Die UMK sieht einen hohen Bedarf für die Weiterentwicklung geeigneter Erkundungs- und Probenahmestrategien sowie von Verfahren zur Separierung und Entfrachtung von asbesthaltigen Baustoffen und bittet den Bund und die Länder entsprechende Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowohl finanziell zu unterstützen als auch fachübergreifend zu fördern und zu begleiten. Dies gilt insbesondere für Brückenbauwerke des Verkehrswegebbaus, deren Ersatzneubau in vielen Bundesländern in einem großen Umfang ansteht. Die UMK regt an, dass die Verkehrsministerkonferenz die Entwicklung technischer Erkundungs- und Rückbaustandards für Bauwerke des Verkehrswegebbaus beauftragt, um das Aufkommen asbesthaltigen Betonbruchs zur Schonung von Deponieraum und natürlicher Ressourcen zu minimieren.
6. Die UMK bittet das UMK-Vorsitzland, diesen Beschluss der Bauministerkonferenz, der Verkehrsministerkonferenz sowie der Arbeits- und Sozialministerkonferenz im Hinblick auf ein harmonisiertes Vorgehen in den betroffenen Rechtsbereichen zur Kenntnis zuzuleiten.
7. Die UMK sieht es nicht mehr als erforderlich an, eine Sonder-ACK zu diesem Thema durchzuführen.